

# Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung für E-Scooter Fahrende (ab 14 Jahre)

## Zulässige Verkehrsflächen

E-Scooter dürfen nur baulich angelegte Radwege (auch gemeinsame Geh- und Radwege und die dem Radverkehr zugeteilte Verkehrsfläche getrennter Geh- und Radwege), Radfahrstreifen und Fahrradstraßen befahren. Wenn diese fehlen, darf auf der Fahrbahn oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden:



Auch wenn der Motor ausgeschaltet wird, darf nur auf den o. g. vorgesehenen Verkehrsflächen gefahren werden



Das Fahren auf Gehwegen (also auch im Ahnepark) und in Fußgängerzonen ist für E-Scooter tabu.

Bei anderen Verkehrsflächen dürfen E-Scooter nur dort fahren oder einfahren, wenn dies durch ein Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt ist:



Bei einem Verbot für den Radverkehr gilt dies auch für E-Scooter:



Bei einem Verbot für Fahrzeuge aller Art, darf geschoben werden:



## Allgemeine Verhaltensregeln

- einzeln hintereinander fahren, nicht an fahrende Fahrzeuge anhängen, nicht freihändig fahren und nicht mit mehreren Personen fahren.
- auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen möglichst weit rechts fahren
- bei E-Scootern ohne Fahrtrichtungszeiger eine Richtungsänderung rechtzeitig und deutlich durch Handzeichen ankündigen
- auf Radverkehrsflächen auf den Radverkehr Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen
- auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden.



Die Betriebserlaubnis ist immer mitzuführen

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung können mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden.